



## ARBEITSBLATT Nr. 20

Stand: September 2022

VOB-Stelle für  
Rheinland-Pfalz

August-Thyssen-Straße 20  
56070 Koblenz  
[www.add.rlp.de](http://www.add.rlp.de)

Postanschrift:  
Postfach 20 05 55  
56005 Koblenz  
[vob-stelle@add.rlp.de](mailto:vob-stelle@add.rlp.de)

Ansprechpartner(/in):  
Kerstin Mangold  
Mo – Fr 9:00 – 15:30 Uhr  
Telefon 0261 20546-13 696  
Telefax 0261 20546-73 696  
[Kerstin.Mangold@add.rlp.de](mailto:Kerstin.Mangold@add.rlp.de)

## Sicherheitsleistung

- 
- 

VOB/A § 9c

VOB/B § 17

---

### Sicherheitsleistungen im Vergabeverfahren (VOB/A § 9c)

Im Bereich der Regelungen für Sicherheitsleistungen haben sich bereits in der Fassung der VOB/A Ausgabe 2009 wesentliche Änderungen ergeben. Da jedoch auch heute noch immer viele Auftraggeber diese Vorschriften nicht anwenden, möchten wir mit diesem Arbeitsblatt nochmals ausdrücklich auf die geltenden Regeln hinweisen.

Die vor 2009 angewandte Regelung sah bereits vor, dass „auf Sicherheitsleistungen ganz oder teilweise verzichtet werden soll, wenn Mängel an der Leistung voraussichtlich nicht eintreten oder wenn der Auftragnehmer hinreichend bekannt ist und genügende Gewähr für die vertragsgemäße Leistung und die Beseitigung etwa auftretender Mängel bietet“.

Trotz dieser Festlegung verzichtete das Gros der Auftraggeber dennoch grundsätzlich nicht auf Sicherheitsleistungen, sondern es wurden nach wie vor Sicherheitsleistungen in erheblichem Umfang gefordert.



In der VOB/A 2019 wurde daher die Regelung verschärft und eine Wertgrenze für die Zulässigkeit von Sicherheitsleistungen eingeführt.

Die Regelung der VOB/A § 9c Abs. 1, die insbesondere auf eine Entlastung der kleinen und mittleren Unternehmen abzielt, lautet seitdem wie folgt:

*„Auf Sicherheitsleistung soll ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn Mängel an der Leistung voraussichtlich nicht eintreten.*

*Unterschreitet die Auftragssumme 250.000 € ohne Umsatzsteuer, ist auf Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung und in der Regel auf Sicherheitsleistung für die Mängelansprüche zu verzichten.*

*Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe sollen Sicherheitsleistungen in der Regel nicht verlangt werden.“*

Das bedeutet:

- **Auftragswert unter 250.000 € (ohne Umsatzsteuer)**
  - Sicherheit für die Vertragserfüllung in jedem Fall unzulässig
  - Sicherheit für Mängelansprüche nur noch in begründeten Ausnahmefällen (Dokumentation der Gründe gem. VOB/A § 20 Abs. 1 Satz 1)
  
- **Beschränkte Ausschreibung mit und ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändige Vergabe**
  - Sicherheiten insgesamt nur in begründeten Ausnahmefällen, da die Auswahl der Bieter erst nach Prüfung der Bieterreignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) seitens des AG erfolgt (Dokumentation der Gründe gem. VOB/A § 20 Abs. 1 Satz 1)
  
- **Auftragswert über 250.000 € (ohne Umsatzsteuer)**
  - Sicherheit für die Vertragserfüllung zulässig
  - Sicherheitsleistung für Mängelansprüche unzulässig, wenn voraussichtlich keine Mängel auftreten werden



## Höhe der Sicherheitsleistung (VOB/A § 9c Abs. 2)

- **Vertragserfüllungssicherheit:**
  - maximal 5 % der Auftragssumme
- **Sicherheit für Mängelansprüche:**
  - maximal 3 % der Abrechnungssumme
- Überschreitung der genannten Prozentsätze nur im begründeten Ausnahmefall
  - Dokumentation der Gründe gemäß VOB/ § 20 Abs. 1 Satz 1
- Sicherheit darf nicht höher sein als nötig, um den AG vor Schaden zu bewahren
- Keine längere Einbehaltungsdauer als nötig, um den AG vor Schaden zu bewahren

---

## Sicherheitsleistungen im Vertrag (VOB/B § 17)

**Eine Sicherheitsleistung ist im VOB-Vertrag nicht von sich aus vereinbart. Vielmehr bedarf es dazu der ausdrücklichen Regelung im Vertrag.**

Zusätzlich zu BGB §§ 232 bis 240 gilt bei der Vereinbarung von Sicherheiten Folgendes:

Eine vereinbarte Sicherheit kann gemäß VOB/B § 17 Abs. 2 nach Wahl des AN geleistet werden durch

- Einbehalt
- Hinterlegung von Geld oder
- Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers, sofern dieser
  - in der Europäischen Gemeinschaft
  - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
  - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesenzugelassen ist.

Der AN entscheidet sich für eine der genannten Arten der Sicherheit, er kann eine Sicherheit durch eine andere ersetzen (VOB/B § 17 Abs. 3).



Der Auftraggeber hat hier insofern kein Recht, eine bestimmte Art der Sicherheitsleistung zu fordern.

### **Sicherheit durch Einbehalt (VOB/B § 17 Abs. 6)**

- Kürzung der Zahlungen an den AN um jeweils maximal 10 v.H bis vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist
- Bei Rechnungen ohne Umsatzsteuer gem. UStG § 13b (Umkehrung Steuerschuld) bleibt Umsatzsteuer bei der Berechnung des Sicherheitseinbehalts unberücksichtigt: Einzahlung von AG binnen 18 Werktagen nach Mitteilung an den AN auf gemeinsames Sperrkonto, etwaige Zinsen stehen Auftragnehmer zu
- öffentliche AG sind berechtigt, den Sicherheitseinbehalt auf eigenes Verwahrgeldkonto zu nehmen; keine Verzinsung

### **Sicherheit durch Hinterlegung von Geld (VOB/B § 17 Abs. 5)**

- Einzahlung des Sicherheitsbetrags durch den AN innerhalb von 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (VOB/B § 17 Abs. 7)
- Einzahlung auf Sperrkonto (nur gemeinsame Verfügung – „Und-Konto“) bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut
- etwaige Zinsen stehen Auftragnehmer zu

### **Sicherheit durch Bürgschaft (VOB/B § 17 Abs. 4)**

- Voraussetzung: AG erkennt Bürgen als tauglich an
- schriftliche Bürgschaftserklärung unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (BGB § 771)
- keine zeitliche Begrenzung
- muss nach Vorschrift des AG ausgestellt sein
- AG darf keine Bürgschaft fordern, die den Bürgen zur Zahlung auf erstes Anfordern verpflichtet
- Vorlage der Bürgschaftsurkunde innerhalb von 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (VOB/B § 17 Abs. 7), sonst Einbehalt vom Guthaben des AN



## Rückgabe der Sicherheit (VOB/B § 17 Abs. 8)

- **Vertragserfüllungssicherheit (VOB/B § 17 Abs. 8 Nr. 1)**
  - Rückgabe zum vereinbarten Zeitpunkt
  - spätestens nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche
  - Ausnahme:  
wenn Ansprüche des AG, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche erfasst sind, noch nicht erfüllt sind;  
für diese Vertragserfüllungsansprüche ist Teilrückhaltung der Sicherheit zulässig
  
- **Sicherheit für Mängelansprüche (VOB/B § 17 Abs. 8 Nr. 2)**
  - Rückgabe nach Ablauf von 2 Jahren, wenn kein anderer Rückgabezeitpunkt vereinbart wurde
  - ansonsten zum vereinbarten Rückgabezeitpunkt
  - Ausnahme:  
wenn bereits angemeldete Ansprüche des AG noch nicht erfüllt sind;  
für diese Mängelansprüche ist Teilrückhaltung der Sicherheit zulässig

**Diese Punkte gelten unabhängig von der im jeweiligen Einzelfall vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche.**

### **HINWEIS!**

**Durch die Vielfältigkeit der Vergabeunterlagen sind wir nicht in der Lage, im Rahmen dieses Arbeitsblattes sämtliche Sachverhaltsaspekte abschließend und umfassend zu beleuchten.**

**Aus diesem Grund sollen die hier enthaltenen Aussagen nur als grundsätzliche Hinweise verstanden werden und ersetzen in keinem Fall eine sorgfältige und objektive Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.**

**Wir empfehlen deshalb, in Zweifelsfragen stets eine nochmalige Rücksprache mit der VOB-Stelle.**